

An die Bürgerinnen und Bürger von Gundelsheim
und die Presse



E I N L A D U N G

Gundelsheim, 18.06.2024

Am **Mittwoch, den 26.06.2024** findet um **19:00 Uhr** eine Sitzung des
Gemeinderates **im großen Sitzungssaal des Rathauses** statt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der oben genannten Sitzung lade ich Sie ein.

Tagesordnung

1. Gemeinderatssitzung vom 24.04.2024 und 05.06.2024
 - Bekanntgabe der nichtöffentlichen Beschlüsse
 - Protokoll
2. Bürgerfragestunde
3. Friedhof Gundelsheim - Erdbestattungen
Teilwiederbelegung alter Teil
4. Friedhof Gundelsheim - Alternative Bestattungsform
Ersatz für Urnenwand
5. Sanierung KiTa Regenbogenland
 - Bericht
 - Vergabe der Arbeiten
6. Austausch Messeinrichtungen Wasserversorgung
 - Bericht
 - Weiteres Vorgehen
7. Annahme von Spenden
8. Annahme von Spenden
9. Unbefristete Umnutzung vom Lager zu einem Sanitärraum mit Umkleide für
weibliche Mitarbeiter des Bauhofs in Gundelsheim, Heilbronner Str. 106
10. Abbruch der vorhandenen Gebäude und Neubau eines
Mehrfamilienwohnhauses (10 WE) mit 10 Stellplätzen in Gundelsheim,
Mosbacher Str. 8 - Neue Umplanung - Bauvoranfrage
11. Neubau einer Doppelgarage in Gundelsheim-Bachenau, Bischof-Kühner-Str. 9
Flst.Nr. 2826

12. Anbau einer Maschinenhalle (Abstellfläche für Baumaschinen)
Gundelsheim-Höchstberg, Kappelweg 14, Flst.Nr. 2485/3
13. Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit Nebenanlagen
(Transformatorstation 14 Stk., Lagercontainer 3 Stk., Stellfläche für
Feuerwehrfahrzeug mit Löschwasserentnahmestelle 2 Stk., Zaunanlage inkl. Tor
7 Stk.)
14. Nutzungsänderung: Betrieb eines Einkaufsladens, Austausch der Dachziegel,
Installation einer PV-Anlage, Aufstellung eines Fahnenmastes in Gundelsheim-
Obergriesheim, Bachenauer Str. 2 (Flst.Nr. 113/1)
15. Errichtung einer Balkonüberdachung in Gundelsheim-Tiefenbach
Nordstr. 21, (Flst.Nr. 873) - Antrag auf Abweichung/Ausnahme/Befreiung
16. Bekanntgabe, Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in dark ink, reading 'Heike Schokatz' in a cursive, slightly stylized script.

Heike Schokatz
Bürgermeisterin

Sitzungsvorlage

zur **öffentlichen Sitzung**
der Stadt Gundelsheim



Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	29.05.2024	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2024/083

Friedhof Gundelsheim - Erdbestattungen Teilwiederbelegung alter Teil

Sachverhalt:

Seit einigen Jahren besteht die Regelung, dass auf dem Friedhof Gundelsheim keine neuen Grabstellen (Erdbestattungen) im alten Teil vergeben werden. Weiterhin können Nutzungsberechtigte von bestehenden Wahlgrabstätten nach Ende der Grabstättenlaufzeit keine Verlängerung hierfür beantragen und müssen die Grabstätte räumen. Lediglich in bestehenden Wahlgrabstätten mit Laufzeit dürfen nachträglich Bestattungen erfolgen.

Um vielen Anfragen von Nutzungsberechtigten und Angehörigen Rechnung zu tragen schlägt die Verwaltung vor, den alten Teil in Abt. 3 und Abt. 4 wieder zu reaktivieren, gemäß Gesamtkonzeption von dem Büro Dupper aus dem Jahr 2021. D. h. nicht die gesamte Abt. 3 und Abt. 4 werden aktiviert, sondern nur bis zu einer bestimmten festgelegten Grenze. Der Sachverhalt ist auch aus dem beigefügten Plan (Anlage 1) zu entnehmen. Der alte Teil steht in diesem Bereich auch nur für Erdbestattungen zur Verfügung. Standardurnengräber werden in der Abt. 13 im neuen Teil fortgeführt.

Für die restliche Fläche im alten Teil (Richtung Keicher) soll weiterhin die oben genannte Regelung gelten, damit mittelfristig mit der Planung vom Büro Dupper „Urnengräber im Baumhain“ fortgefahren werden kann. Hiervon sind ca. 27 Grabstellen betroffen.

Der VA ist an der Sitzung vom 11.03.2024 dem Verwaltungsvorschlag gefolgt mit dem Zusatz, dass die ca. 27 betroffenen Gräber, keine Verlängerung mehr bekommen, jedoch der Grabstein einer Grabstätte ohne Einfriedung und Bepflanzung bestehen bleiben darf.

Bei der Wiederaktivierung von Abt. 3 und Abt. 4 handelt es sich um ein mittel- bis langfristiges Projekt, da die Grablaufzeiten eine Mindestlaufzeit von 20 Jahren (Ruhefrist) umfassen, in einigen Fällen sogar länger. Die Grabreihen müssen neu ausgerichtet werden, d. h. es müssen größere Abstände zu angrenzenden Gräbern und Baggergassen berücksichtigt werden. Aufgrund dessen erfolgt die Vergabe neuer Grabstellen der Reihe nach und kann nicht frei gewählt werden. Um bestehende Gräber miteinzubinden werden Nutzungsberechtigte im jeweiligen Einzelfall kontaktiert.

Beschlussvorschlag:

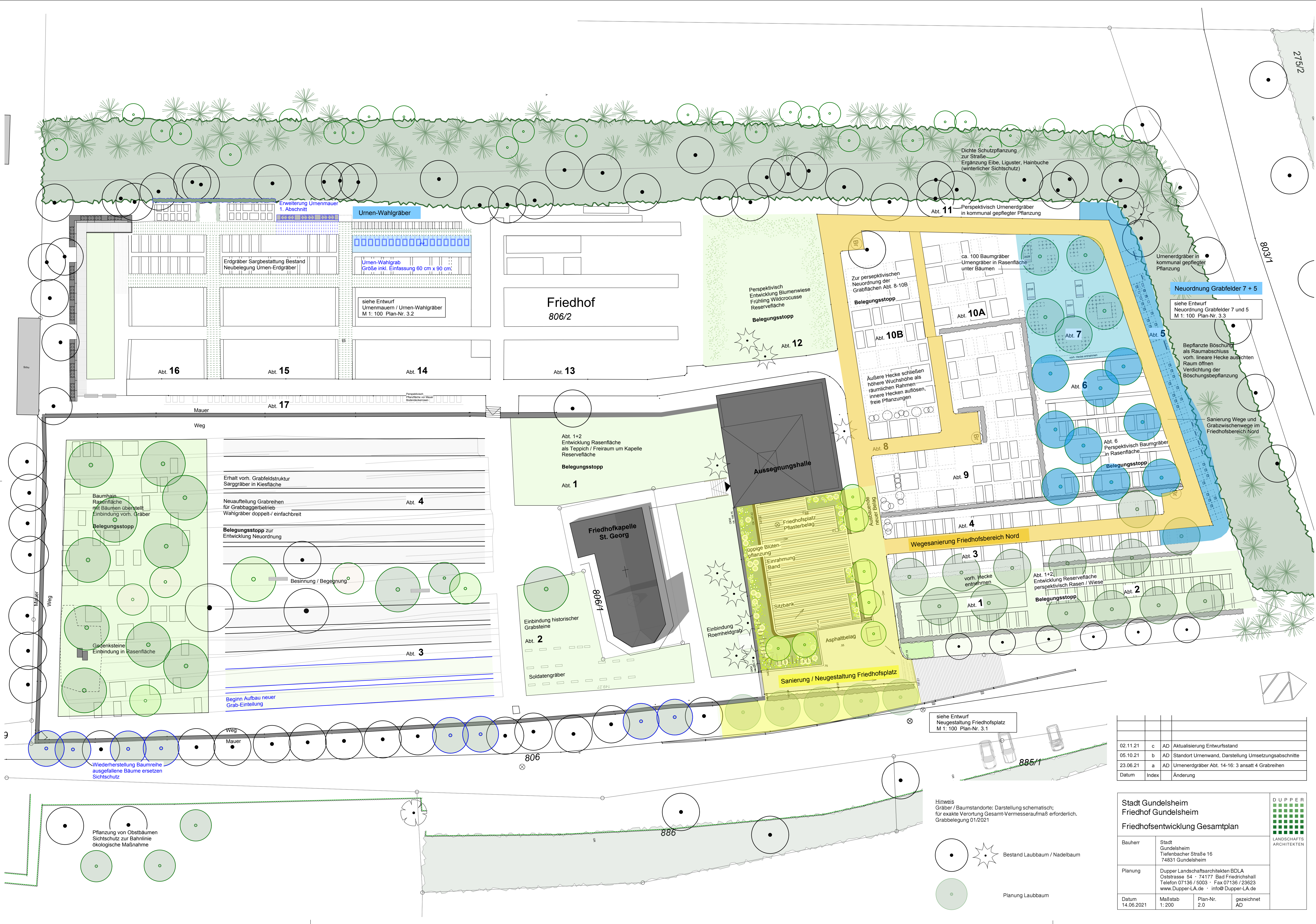
1. Der Gemeinderat beschließt, dass die Abt. 3 und 4 im alten Teil gemäß Gesamtkonzeption (Anlage 1) vom Büro Dupper aus 2021 wieder aktiviert werden darf.

D.h. der östliche Teil des alten Friedhofes wird nicht wieder belegt, jedoch dürfen die Grabsteine bestehen bleiben. Diese Regelung gilt ab sofort.

2. Der Gemeinderat beschließt, dass mittelfristig im östlichen Teil des alten Friedhofs „Urnengräber im Baumhain“ umgesetzt werden.

Anlagen:

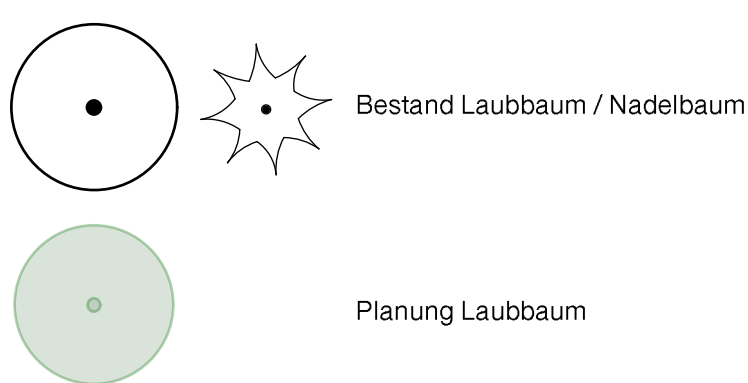
Anlage 1 Friedhof Gundelsheim Gesamtentwicklungsplan



Datum	Index	Änderung
02.11.21	c	AD Aktualisierung Entwurfsstand
05.10.21	b	AD Standort Urnenwand, Darstellung Umsetzungsabschnitte
23.06.21	a	AD Urnenerdgräber Abt. 14-16: 3 ansatt 4 Grabreihen

siehe Entwurf
Neugestaltung Friedhofsplatz
M 1: 100 Plan-Nr. 3.1

Hinweis
Gräber / Baumstandorte: Darstellung schematisch;
für exakte Verortung Gesamt-Vermesseraufmaß erforderlich.
Grabbelegung 01/2021



Stadt Gundelsheim
Friedhof Gundelsheim
Friedhofsentwicklung Gesamtplan

Bauherr

Stadt Gundelsheim
Tiefenbacher Straße 16
74831 Gundelsheim

Planung

Dupper Landschaftsarchitekten BDLA
Oststrasse 54 · 74177 Bad Friedrichshall
Telefon 07136 / 5003 · Fax 07136 / 23623
www.Dupper-LA.de · info@Dupper-LA.de

Datum

14.06.2021

Maßstab

1: 200

Plan-Nr.

2.0

gezeichnet

AD

DUPPER

LANDSCHAFTS
ARCHITEKTEN

Sitzungsvorlage

zur **öffentlichen Sitzung**
der Stadt Gundelsheim



Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	29.05.2024	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2024/082

Friedhof Gundelsheim - Alternative Bestattungsform Ersatz für Urnenwand

Sachverhalt:

In der VA-Sitzung vom 11.03.2024 wurden Alternativen von Bestattungsformen als Ersatz für die Urnenwand (Stand, 21.05.2024 noch 7 freie Urnenkammern) behandelt. Insgesamt stehen vier mögliche Standorte zur Verfügung, bei welchen sowohl Urnenstelen oder Findlinge aufgestellt werden könnten.

Die Urnen werden bei diesen Varianten alle im Boden beigesetzt. Der VA empfiehlt dem Gemeinderat sich auf keine Variante festzulegen, sondern alle Möglichkeiten in Betracht zu ziehen.

Die vier möglichen Standorte wurden bei der VA-Sitzung vor Ort besichtigt und sind im beigefügten Plan in rot markiert.

Um vergleichbare pflegearme Bestattungsformen als Alternative anbieten zu können, wurden im Haushalt 2024 finanzielle Mittel in Höhe von 10.000 EUR zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat überträgt die Priorisierung sowie Entscheidung an die Verwaltung. Die verschiedenen Varianten sollen Zug um Zug im Rahmen der verfügbaren Mittel umgesetzt werden.

Anlagen:

Plan mögliche Standorte neue Urnengräber
Standort 1
Standort 2
Standort 3
Standort 4



Sitzungsvorlage

zur **öffentlichen Sitzung**
der Stadt Gundelsheim



Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	26.06.2024	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2024/058

Sanierung KiTa Regenbogenland

- Bericht
- Vergabe der Arbeiten

Sachverhalt:

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26.01.2022 wurden die Planungsleistungen für die Sanierung der KiTa Regenbogenland vergeben.

Hierbei wurde das Architekturbüro Nohé aus Fahrenbach-Trienzen auf Grundlage des Honorarangebots in Höhe von 128.246,10 € (brutto) mit den Planungsleistungen für das Gebäude und die Innenräume beauftragt.

Die Ingenieurgesellschaft Seidel mbH aus Mannheim wurde auf Grundlage der Honorarangebote in Höhe von insgesamt 105.117,70 € (brutto) mit den Planungsleistungen für die technische Ausrüstung (Heizung, Lüftung, Sanitär, Mess-, Steuer und Regeltechnik sowie Elektro) beauftragt.

Nachdem der Sanierungsumfang in der Sitzung des Technischen- und Umweltausschusses am 16.01.2023 festgelegt wurde, wurden die Arbeiten nun zwischenzeitlich öffentlich ausgeschrieben.

Die Submissionstermine der einzelnen Gewerke fanden am 23.05.2024 statt.

Bodenbelagsarbeiten:

Die Ausschreibungsunterlagen wurden von zwölf Firmen angefordert. Zum Submissionstermin sind vier Angebote eingegangen. Das günstigste Angebot wurde von der Firma Wiedmann Zartmann GmbH aus Offenau in Höhe von 106.989,93 € (brutto) abgegeben.

Die Kostenschätzung des Architekturbüro Nohé lag bei 152.592,51 € (brutto).

Dachdecker- und Blechenerarbeiten, Erweiterung Holzständerbau

Die Ausschreibungsunterlagen wurden von zehn Firmen angefordert. Zum Submissionstermin sind zwei Angebote eingegangen. Das günstigste Angebot wurde von der Firma Müller und Grimm GmbH aus Buchen in Höhe von 63.112,55 € (brutto) abgegeben.

Die Kostenschätzung des Architekturbüro Nohé lag bei 166.641,65 € (brutto).

Fliesenarbeiten:

Die Ausschreibungsunterlagen wurden von acht Firmen angefordert. Zum Submissionstermin sind sechs Angebote eingegangen. Das günstigste Angebot wurde von der Firma BB Fliesen und Raumdesign aus Beilstein in Höhe von 40.462,38 € (brutto) abgegeben. Ein Nachlass von 3 % wurde von der Firma eingeräumt, somit liegt die Angebotssumme inkl. Nachlass bei 39.248,51 € (brutto).

Die Kostenschätzung des Architekturbüro Nohé lag bei 62.884,36 € (brutto).

Gerüstbau, Außenfassade, Wärmeverbundsystem:

Die Ausschreibungsunterlagen wurden von 18 Firmen angefordert. Zum Submissionstermin sind sieben Angebote eingegangen. Das günstigste Angebot wurde von der Firma V. B. Stuck aus Böblingen in Höhe von 66.937,02 € (brutto) abgegeben.

Die Kostenschätzung des Architekturbüro Nohé lag bei 134.426,86 € (brutto).

Trockenbauarbeiten:

Die Ausschreibungsunterlagen wurden von 17 Firmen angefordert. Zum Submissionstermin sind zwölf Angebote eingegangen. Das günstigste Angebot wurde von der Firma Ullrich und Schön aus Fellbach in Höhe von 44.627,38 € (brutto) abgegeben.

Die Kostenschätzung des Architekturbüro Nohé lag bei 62.840,93 € (brutto).

Rohbauarbeiten:

Die Ausschreibungsunterlagen wurden von 16 Firmen angefordert. Zum Submissionstermin sind zehn Angebote eingegangen. Das günstigste Angebot wurde von der Firma GHT Bau GmbH aus Neckarsulm in Höhe von 58.924,44 € (brutto) abgegeben. Ein Nachlass von 3 % wurde von der Firma eingeräumt, somit liegt die Angebotssumme inkl. Nachlass bei 57.156,71 € (brutto).

Die Kostenschätzung des Architekturbüro Nohé lag bei 49.040,49 € (brutto).

Malerarbeiten:

Die Ausschreibungsunterlagen wurden von 13 Firmen angefordert. Zum Submissionstermin sind zwölf Angebote eingegangen. Das günstigste Angebot wurde von der Firma Hürtle aus Asperg in Höhe von 9.531,90 € (brutto) abgegeben.

Die Kostenschätzung des Architekturbüro Nohé lag bei 22.907,50 € (brutto).

Fenster, Türen innen + außen:

Die Ausschreibungsunterlagen wurden von 21 Firmen angefordert. Zum Submissionstermin sind drei Angebote eingegangen. Das günstigste Angebot wurde von der Firma Faustmann GmbH aus Mosbach in Höhe von 189.186,08 € (brutto) abgegeben.

Die Kostenschätzung des Architekturbüro Nohé lag bei 194.029,50 € (brutto).

Elektroinstallation:

Die Ausschreibungsunterlagen wurden von zwei Firmen angefordert. Zum Submissionstermin sind zwei Angebote eingegangen. Das günstigste Angebot wurde von der Firma Elektro Hollstein GmbH aus Gundelsheim in Höhe von 135.740,11 € (brutto) abgegeben.

Die Kostenschätzung der Ingenieurgesellschaft Seidel mbH lag bei 132.851,36 € (brutto).

Heizungs- und Lüftungsarbeiten:

Die Ausschreibungsunterlagen wurden von acht Firmen angefordert. Zum Submissionstermin sind drei Angebote eingegangen. Das günstigste Angebot wurde von der Firma Johmann GmbH aus Limbach in Höhe von 179.266,36 € (brutto) abgegeben.

Die Kostenschätzung der Ingenieurgesellschaft Seidel mbH lag bei 232.941,30 € (brutto).

Sanitärtechnische Anlagen:

Die Ausschreibungsunterlagen wurden von sechs Firmen angefordert. Zum Submissionstermin sind fünf Angebote eingegangen. Das günstigste Angebot wurde von der Firma Gramlich GmbH aus Limbach in Höhe von 110.676,10 € (brutto) abgegeben.

Die Kostenschätzung der Ingenieurgesellschaft Seidel mbH lag bei 138.672,65 € (brutto).

Mit der Ausführung der Arbeiten soll bereits Anfang August begonnen werden. Die Fertigstellung ist aktuell für April/Mai 2025 vorgesehen.

Während der Durchführung der Sanierungsarbeiten werden die Kinder unter anderem in der Ausweichunterbringung im Haus der Vereine untergebracht. Die Umbauarbeiten hierfür sollen rechtzeitig bis zum Baubeginn im August fertiggestellt werden.

Für die Maßnahme „Sanierung KiTa Regenbogenland“ fallen gemäß Kostenschätzung rund 2,08 Millionen € an. Hiervon sind im Haushalt 2024 635.000,00 € vorgesehen, im Haushalt 2025 1 Million € und die übrigen Mittel werden im Haushalt 2026 zur Verfügung stehen.

Die Stadt Gundelsheim erhält durch den Ausgleichsstock für die Umsetzung dieser Maßnahme eine Förderung in Höhe von 1 Million €.

Herr Nohé wird in der Gemeinderatssitzung anwesend sein und für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Beschlussvorschlag:

1. Vergabe der Bodenbelagsarbeiten an die Firma Wiedmann Zartmann GmbH aus Offenau auf Grundlage des Angebots in Höhe von 106.989,93 € (brutto).

2. Vergabe der Dachdecker- und Blechnerarbeiten sowie Erweiterung des Holzständerbaus an die Firma Müller und Grimm GmbH aus Buchen auf Grundlage des Angebots in Höhe von 63.112,55 € (brutto).

3. Vergabe der Fliesenarbeiten an die Firma BB Fliesen und Raumdesign aus Beilstein auf Grundlage des Angebots in Höhe von 39.248,51 € (brutto).

4. Vergabe der Gerüstbauarbeiten, Arbeiten an der Außenfassade sowie am Wärmeverbundsystem an die Firma V. B. Stuck aus Böblingen auf Grundlage des Angebots in Höhe von 66.937,02 € (brutto).
5. Vergabe der Trockenbauarbeiten an die Firma Ullrich und Schön aus Fellbach auf Grundlage des Angebots in Höhe von 44.627,38 € (brutto).
6. Vergabe der Rohbauarbeiten an die Firma GHT Bau GmbH aus Neckarsulm auf Grundlage des Angebots in Höhe von 57.156,71 € (brutto).
7. Vergabe der Malerarbeiten an die Firma Hürttle aus Asperg auf Grundlage des Angebots in Höhe von 9.531,90 € (brutto).
8. Vergabe der Arbeiten zur Erneuerung der Fenster und Türen innen + außen an die Firma Faustmann GmbH aus Mosbach auf Grundlage des Angebots in Höhe von 189.186,08 € (brutto).
9. Vergabe der Elektroinstallationsarbeiten an die Firma Elektro Hollstein GmbH aus Gundelsheim auf Grundlage des Angebots in Höhe von 135.740,11 € (brutto).
10. Vergabe der Heizungs- und Lüftungsarbeiten an die Firma Johmann GmbH aus Limbach auf Grundlage des Angebots in Höhe von 179.266,36 € (brutto).
11. Vergabe der Arbeiten zur Erneuerung der Sanitärtechnischen Anlagen an die Firma Gramlich GmbH aus Limbach auf Grundlage des Angebots in Höhe von 110.676,10 € (brutto).

Anlagen:

Sitzungsvorlage

zur **öffentlichen Sitzung**
der Stadt Gundelsheim



Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	26.06.2024	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2024/087

Austausch Messeinrichtungen Wasserversorgung

- Bericht
- Weiteres Vorgehen

Sachverhalt:

Am 17.04.2024 wurde nach § 19 der Trinkwasserversorgung eine Prüfung der Wasserversorgungsanlagen durch das Gesundheitsamt des Landratsamts Heilbronn durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, dass die Messeinrichtungen inklusive pH-Messung und Trübungsmesser im Hauptpumpwerk Gundelsheim, Pumpwerk Böttingen und Pumpwerk Jagsttalaue defekt sind und ausgetauscht werden müssen. Die genannten Messeinrichtungen sind für die kontinuierliche Überwachung der Rohwassergüte bei oberflächenwasserbeeinflusstem Grund- bzw. Quellwasser zuständig.

Die Heilbronner Versorgungs GmbH (Betriebsführerin) hat daraufhin entsprechende Angebote bei der Fachfirma Alban Berweiler TDL Dosiertechnik aus Engelsbrand für den Austausch der Messeinrichtungen eingeholt. Diese belaufen sich auf:

- Hauptpumpwerk Gundelsheim 28.390,00 € (netto)
- Pumpwerk Böttingen 22.963,20 € (netto)
- Pumpwerk Jagsttalaue 24.911,80 € (netto)

Die Firma Alban Berweiler TDL Dosiertechnik ist bekannt und hat in der Vergangenheit bereits für die Stadt Gundelsheim gearbeitet. Des Weiteren ist sie eine qualifizierte Fachfirma für Swan Messtechnik, welche beispielsweise in der Chlormesstechnik der Stadt Gundelsheim verbaut ist.

Nun sollen in diesem Jahr zunächst die Messeinrichtungen des Hauptpumpwerks Gundelsheim und des Pumpwerks Böttingen ausgetauscht werden, da hier die Gefahr einer Beeinträchtigung der Rohwassergüte durch den Neckar besteht.

Der Austausch der Messeinrichtungen im Pumpwerk Jagsttalaue soll erst 2025 durchgeführt werden. Eine Aufschiebung des Austauschs im Pumpwerk Jagsttalaue lässt sich durch die geringere Gefahr einer Beeinträchtigung durch die Jagst vertreten.

Im Haushalt 2024 stehen für die Erneuerung der Messeinrichtungen keinerlei Mittel zur Verfügung. Stattdessen sollen folgende Mittel hierfür verwendet werden:

- 45.500,00 € Honorar Planung Wasserleitung Sanierung Obergriesheimer Straße

- 6.000,00 € Rohrnetzanalyse (im Haushalt stehen 35.000,00 €)

Die übrigen erforderlichen Mittel für den Austausch der Messeinrichtung im Pumpwerk Jagsttalaue sollen im Haushalt 2025 neu veranschlagt werden.

Aufgrund der aktuellen Lieferzeiten kann jedoch aktuell noch nicht genau abgeschätzt werden, ob die Arbeiten im Hauptpumpwerk Gundelsheim und im Pumpwerk Böttingen in diesem Jahr noch abschließend fertiggestellt werden können.

Beschlussvorschlag:

- 1. Die geplanten Mittel in 2024 für die Planung der Wasserleitung im Zuge der Sanierung Obergriesheimer Straße in Höhe von 45.500,00 € und teilweise 6.000,00 € für die Rohrnetzanalyse sollen nun für die Erneuerung der Messeinrichtungen im Hauptpumpwerk Gundelsheim und Pumpwerk Böttingen verwendet werden.**
- 2. Die erforderlichen Mittel zum Austausch der Messeinrichtung im Pumpwerk Jagsttalaue werden in Haushalt 2025 neu veranschlagt.**
- 3. Beauftragung der Firma Alban Berweiler TDL Dosiertechnik aus Engelsbrand mit dem Austausch der Messeinrichtung im Hauptpumpwerk Gundelsheim auf Grundlage des Angebots in Höhe von 28.390,00 € (netto).**
- 4. Beauftragung der Firma Alban Berweiler TDL Dosiertechnik aus Engelsbrand mit dem Austausch der Messeinrichtung im Pumpwerk Böttingen auf Grundlage des Angebots in Höhe von 22.963,20 € (netto).**

Anlagen:

Sitzungsvorlage

zur **öffentlichen** Sitzung
der Stadt Gundelsheim



Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	29.05.2024	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2024/079

Annahme von Spenden

Sachverhalt:

Für die Entscheidung über die Annahme von Spenden sind zwei wesentliche rechtliche Aspekte von Bedeutung:

§ 78 GemO Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen

(4) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat.

Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.

Konkret bedeutet diese Regelung, dass ausnahmslos ein Bürgermeister Spenden einwerben darf. In der Praxis lässt sich dies so umsetzen, dass Spendenaufrufe von Amtsleitern, Schulleitern, Kitaleiterinnen, Feuerwehrkommandanten, städtischen Einrichtungen etc. immer eine Legitimation (i.d.R. Unterschrift) eines Bürgermeisters bedürfen. Mitarbeiter dürfen lediglich unterstützend tätig sein, das Einwerben ist ausschließlich Bürgermeistern vorbehalten.

Der Annahmebeschluss über Spenden ist kraft Gesetzes Zuständigkeit des Gemeinderates. In größeren Städten wird dies häufig auf beschließende Ausschüsse übertragen, dies muss aber ausdrücklich organisatorisch geregelt sein. Der Annahmebeschluss muss öffentlich sein, allerdings können berechtigte Interessen des Spenders eine Diskussion über die Spende im nichtöffentlichen Teil erforderlich machen. Der reine Annahmebeschluss ist aber öffentlich zu fassen. Bevor eine Spende dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt wird, müssen mögliche Vorteile wie Einflussnahme, Korruption oder Gegenleistungen durch den Spender ausgeschlossen werden. Eine Spende ist immer freiwillig, unentgeltlich und ohne Gegenleistung. Auch Sponsoring stellt keine Spende dar. Im Übrigen gelten die bisher bekannten Anforderungen, dass es sich um einen Zweck der kommunalen Aufgabenerfüllung handeln muss.

Die Verwaltung parkt somit den Geldeingang vorbehaltlich der Annahme durch den Gemeinderat und darf erst nach erfolgter Beschlussfassung eine Spendenbescheinigung ausstellen.

Risikobewertung:

Geschäftsbeziehungen zwischen Zuwendungsgeber (Spender) und sensiblen Bereichen der Behörde

Die Kommune erfüllt insbesondere in den Bereichen Sport, Bildung, Kultur und Soziales vielfältige Aufgaben. Zur Erhaltung der Arbeit auf dem bestehenden hohen Niveau und zur Förderung der Lebensqualität wird eine Kommune unter anderem durch Zuwendungen von Banken, Wirtschaftsunternehmen und Privatpersonen unterstützt.

Zuwendungen an die öffentliche Verwaltung können auch die Sorge begründen, dass private Geber durch Zuwendungen für öffentliche Zwecke Einfluss auf die öffentliche Verwaltung bei Erfüllung ihrer Aufgaben nehmen, inadäquate Gegenleistungen erhalten oder erwarten ihre Interessen gegenüber der öffentlichen Verwaltung vorrangig geltend machen zu können („Klimapflege“). Es gilt einerseits Korruption zu verhindern sowie das Vertrauen der Allgemeinheit in die Unkäuflichkeit, Neutralität und Sachlichkeit von kommunalen Entscheidungen sicherzustellen. Bereits der böse Schein einer durch Zuwendung möglichen Einflussnahme auf die öffentliche Verwaltung muss deshalb gemieden werden. Bürgermeister und Gemeinderäte müssen Klarheit haben, wie und wann die Gemeinde Spenden annehmen oder gemeinnützige Dritte vermitteln darf, ohne dass sie sich der Gefahr langwieriger staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen und dem Korruptionsverdacht aussetzen. Klare Verfahrensabläufe und vollständige Transparenz bei der Annahme von Mitteln und Leistungen aus Spenden können hier Abhilfe schaffen. Aus diesen Gründen ist eine dienststellenübergreifende Abfrage von Geschäftsbeziehungen zwischen dem jeweiligen städtischen Amt und der im Zuwendungsverzeichnis aufgelisteten Firmen /Zuwendungsgeber ein geeignetes Mittel hierfür. Dabei werden die ergänzenden Eintragungen über die Zusammenhänge der Geschäftsbeziehungen dem Gremium offengelegt (§ 34 Abs. 1 S.1 GemO), das wiederum über die endgültige Annahme entscheidet.

Grundsätzlich ist die Annahme anonymer Spenden verboten. Der Verwaltung und dem Gemeinderat sowie allen am Verfahren beteiligten Personen müssen die Namen der Spender somit bekannt sein. In all den Fällen, bei denen die Spender keine Zustimmung zur Veröffentlichung ihrer Spende geben, erfolgt die Bekanntgabe an den Gemeinderat in einer nicht öffentlichen Vorlage.

Folgende Geldspenden gingen im April 2024 ein (**insgesamt 4.755,00 €**; alle für die Sanierung Stele Marienbrunnen in Höchstberg):

1	Andreas Jankowitsch und Ulrike Mann-Jankowitsch	Lilienweg 7	100,00 €	15.04.24
2	Jochen und Clarissa Maier	Untergriesheimer Straße 11	50,00 €	16.04.24
3	Helmut und Barbara Wacker	Marienstraße 6	100,00 €	16.04.24
4	Ramona und Markus Spohn	Krautweg 33	50,00 €	17.04.24
5	Markus Klein	Wallweg 13	100,00 €	17.04.24
6	Otto Würth	Untergriesheimer Straße 19	200,00 €	18.04.24
7	Thomas und Petra Gacs	Wallweg 5	50,00 €	19.04.24
8	Karlheinz und Maria Keim	St.-Laurentius-Str. 12, Bernbr.	50,00 €	22.04.24
9	Elisabeth Bertsch	Bernbrunner Straße 66	100,00 €	22.04.24
10	Annemarie Jentschke	St.-Laurentius-Str. 7, Bernbr.	100,00 €	22.04.24
11	Roswitha Kappl	Rosenstraße 9	50,00 €	22.04.24
12	Stefan Lamminger	Odenwaldstraße 10, Bernbr.	50,00 €	25.04.24
13	Reiner und Sibylle Mittmann	Marienstraße 17	300,00 €	25.04.24
14	Eberhard Lang	Krautweg 23	200,00 €	26.04.24
15	Christine und Robert Rotter	Bernbrunner Straße 33	50,00 €	26.04.24
16	Jörg Bender	Gassenäcker 5	50,00 €	26.04.24
17	Ivonne Lang	Bernbrunner Straße 22	100,00 €	29.04.24
18	Beate Haag	Hölderlinstraße 2 (Gu)	100,00 €	29.04.24
			<u>Zusammen 1.800,00 €</u>	

19) 32 weitere Spender, die nicht genannt werden möchten:
Geldspenden i.H.v. zusammen 2.955,00 €.

In allen Fällen ergab die Überprüfung der Geschäftsbeziehungen keine Bedenken. Dabei wurden der Ortsvorsteher bzw. sein Stellvertreter einbezogen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 78 (4) GemO über die Annahme folgender Spenden:

1	Andreas Jankowitsch und Ulrike Mann-Jankowitsch	Lilienweg 7	100,00 €	15.04.24
2	Jochen und Clarissa Maier	Untergriesheimer Straße 11	50,00 €	16.04.24
3	Helmut und Barbara Wacker	Marienstraße 6	100,00 €	16.04.24
4	Ramona und Markus Spohn	Krautweg 33	50,00 €	17.04.24
5	Markus Klein	Wallweg 13	100,00 €	17.04.24
6	Otto Würth	Untergriesheimer Straße 19	200,00 €	18.04.24
7	Thomas und Petra Gacs	Wallweg 5	50,00 €	19.04.24
8	Karlheinz und Maria Keim	St.-Laurentius-Str. 12, Bernbr.	50,00 €	22.04.24
9	Elisabeth Bertsch	Bernbrunner Straße 66	100,00 €	22.04.24
10	Annemarie Jentschke	St.-Laurentius-Str. 7, Bernbr.	100,00 €	22.04.24
11	Roswitha Kappl	Rosenstraße 9	50,00 €	22.04.24
12	Stefan Lamminger	Odenwaldstraße 10, Bernbr.	50,00 €	25.04.24
13	Reiner und Sibylle Mittmann	Marienstraße 17	300,00 €	25.04.24
14	Eberhard Lang	Krautweg 23	200,00 €	26.04.24
15	Christine und Robert Rotter	Bernbrunner Straße 33	50,00 €	26.04.24
16	Jörg Bender	Gassenäcker 5	50,00 €	26.04.24
17	Ivonne Lang	Bernbrunner Straße 22	100,00 €	29.04.24
18	Beate Haag	Hölderlinstraße 2; Gundelsh.	100,00 €	29.04.24
19	32 weitere Spender, die nicht genannt werden möchten		2.955,00 €	April 24

Insgesamt 4.755,00 €; alle für die Sanierung Stele Marienbrunnen in Höchstberg

Anlagen:

Sitzungsvorlage

zur **öffentlichen** Sitzung
der Stadt Gundelsheim



Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	26.06.2024	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2024/092

Annahme von Spenden

Sachverhalt:

Für die Entscheidung über die Annahme von Spenden sind zwei wesentliche rechtliche Aspekte von Bedeutung:

§ 78 GemO Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen

(4) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat.

Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.

Konkret bedeutet diese Regelung, dass ausnahmslos ein Bürgermeister Spenden einwerben darf. In der Praxis lässt sich dies so umsetzen, dass Spendenaufrufe von Amtsleitern, Schulleitern, Kitaleiterinnen, Feuerwehrkommandanten, städtischen Einrichtungen etc. immer eine Legitimation (i.d.R. Unterschrift) eines Bürgermeisters bedürfen. Mitarbeiter dürfen lediglich unterstützend tätig sein, das Einwerben ist ausschließlich Bürgermeistern vorbehalten.

Der Annahmebeschluss über Spenden ist kraft Gesetzes Zuständigkeit des Gemeinderates. In größeren Städten wird dies häufig auf beschließende Ausschüsse übertragen, dies muss aber ausdrücklich organisatorisch geregelt sein. Der Annahmebeschluss muss öffentlich sein, allerdings können berechtigte Interessen des Spenders eine Diskussion über die Spende im nichtöffentlichen Teil erforderlich machen. Der reine Annahmebeschluss ist aber öffentlich zu fassen. Bevor eine Spende dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt wird, müssen mögliche Vorteile wie Einflussnahme, Korruption oder Gegenleistungen durch den Spender ausgeschlossen werden. Eine Spende ist immer freiwillig, unentgeltlich und ohne Gegenleistung. Auch Sponsoring stellt keine Spende dar. Im Übrigen gelten die bisher bekannten Anforderungen, dass es sich um einen Zweck der kommunalen Aufgabenerfüllung handeln muss.

Die Verwaltung parkt somit den Geldeingang vorbehaltlich der Annahme durch den Gemeinderat und darf erst nach erfolgter Beschlussfassung eine Spendenbescheinigung ausstellen.

Risikobewertung:

Geschäftsbeziehungen zwischen Zuwendungsgeber (Spender) und sensiblen Bereichen der Behörde

Die Kommune erfüllt insbesondere in den Bereichen Sport, Bildung, Kultur und Soziales vielfältige Aufgaben. Zur Erhaltung der Arbeit auf dem bestehenden hohen Niveau und zur Förderung der Lebensqualität wird eine Kommune unter anderem durch Zuwendungen von Banken, Wirtschaftsunternehmen und Privatpersonen unterstützt.

Zuwendungen an die öffentliche Verwaltung können auch die Sorge begründen, dass private Geber durch Zuwendungen für öffentliche Zwecke Einfluss auf die öffentliche Verwaltung bei Erfüllung ihrer Aufgaben nehmen, inadäquate Gegenleistungen erhalten oder erwarten ihre Interessen gegenüber der öffentlichen Verwaltung vorrangig geltend machen zu können („Klimapflege“). Es gilt einerseits Korruption zu verhindern sowie das Vertrauen der Allgemeinheit in die Unkäuflichkeit, Neutralität und Sachlichkeit von kommunalen Entscheidungen sicherzustellen. Bereits der böse Schein einer durch Zuwendung möglichen Einflussnahme auf die öffentliche Verwaltung muss deshalb gemieden werden. Bürgermeister und Gemeinderäte müssen Klarheit haben, wie und wann die Gemeinde Spenden annehmen oder gemeinnützige Dritte vermitteln darf, ohne dass sie sich der Gefahr langwieriger staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen und dem Korruptionsverdacht aussetzen. Klare Verfahrensabläufe und vollständige Transparenz bei der Annahme von Mitteln und Leistungen aus Spenden können hier Abhilfe schaffen. Aus diesen Gründen ist eine dienststellenübergreifende Abfrage von Geschäftsbeziehungen zwischen dem jeweiligen städtischen Amt und der im Zuwendungsverzeichnis aufgelisteten Firmen /Zuwendungsgeber ein geeignetes Mittel hierfür. Dabei werden die ergänzenden Eintragungen über die Zusammenhänge der Geschäftsbeziehungen dem Gremium offengelegt (§ 34 Abs. 1 S.1 GemO), das wiederum über die endgültige Annahme entscheidet.

Grundsätzlich ist die Annahme anonymer Spenden verboten. Der Verwaltung und dem Gemeinderat sowie allen am Verfahren beteiligten Personen müssen die Namen der Spender somit bekannt sein. In all den Fällen, bei denen die Spender keine Zustimmung zur Veröffentlichung ihrer Spende geben, erfolgt die Bekanntgabe an den Gemeinderat in einer nicht öffentlichen Vorlage.

Folgende Geldspenden gingen im Mai 2024 für die Sanierung Stele Marienbrunnen in Höchstberg ein (**insgesamt 7.947,60 €**):

1	Michael und Tanja Förch	Sonnenstraße 30/1	100,00 €	02.05.24
2	TSV Höchstberg z.H. Anja Bender	Gassenäcker 5	500,00 €	02.05.24
3	Karl Schropp	Rosenstraße 10	75,00 €	03.05.24
4	Hartmut Keim	St.-Laurentius-Str. 10, Bernbr.	200,00 €	06.05.24
5	Marina Lang	Bernbrunner Straße 22	100,00 €	06.05.24
6	Thomas und Pascale Kappes	Alte Straße 9	100,00 €	06.05.24
7	Elfriede Herrmann	Holzstraße 10	100,00 €	07.05.24
8	Karl Belz	Bernbrunner Straße 7	100,00 €	08.05.24
9	Jörg und Eva Meckes	St.-Laurentius-Str. 14, Bernbr.	200,00 €	10.05.24
10	Dr. Burkhard Schropp	Christophstr. 24 (74177 Bad F.	2.500,00 €	13.05.24
11	Freiw. Feuerwehr z. H. Peter John	Bernbrunner Straße 64	200,00 €	13.05.24
12	Karin und Marco Kraft	Birkenweg 6 (74177 Bad F.)	100,00 €	14.05.24
13	Elke Müller	Kappelweg 11	100,00 €	15.05.24
14	Wolfgang und Edith Ehrhardt	Nelkenstr. 17 (74842 Sulzbach)	50,00 €	21.05.24
15	Edeltraud Fleckenstein	Sonnenstraße 6	50,00 €	22.05.24
16	Kathol. Kirchengde. Höchstb.		567,60 €	23.05.24
17	Fam. Pietsch Martina Wörner-Pietsch	Zum Stahlbühl 6	150,00 €	29.05.24
18	Helmut Lang	Alte Straße 6	50,00 €	29.05.24

Zusammen 5.242,60 €

19) 34 weitere Spender, die nicht genannt werden möchten:

Geldspenden i.H.v. zusammen 2.705,00 €.

In allen Fällen ergab die Überprüfung der Geschäftsbeziehungen keine Bedenken. Dabei wurden der Ortsvorsteher bzw. sein Stellvertreter einbezogen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 78 (4) GemO über die Annahme folgender Spenden:

1	Michael und Tanja Förch	Sonnenstraße 30/1	100,00 €	02.05.24
2	TSV Höchstberg z.H. Anja Bender	Gassenäcker 5	500,00 €	02.05.24
3	Karl Schropp	Rosenstraße 10	75,00 €	03.05.24
4	Hartmut Keim	St.-Laurentius-Str. 10, Bernbr.	200,00 €	06.05.24
5	Marina Lang	Bernbrunner Straße 22	100,00 €	06.05.24
6	Thomas und Pascale Kappes	Alte Straße 9	100,00 €	06.05.24
7	Elfriede Herrmann	Holzstraße 10	100,00 €	07.05.24
8	Karl Belz	Bernbrunner Straße 7	100,00 €	08.05.24
9	Jörg und Eva Meckes	St.-Laurentius-Str. 14, Bernbr.	200,00 €	10.05.24
10	Dr. Burkhard Schropp	Christophstr. 24 (74177 Bad F.	2.500,00 €	13.05.24
11	Freiw. Feuerwehr z. H. Peter John	Bernbrunner Straße 64	200,00 €	13.05.24
12	Karin und Marco Kraft	Birkenweg 6 (74177 Bad F.)	100,00 €	14.05.24
13	Elke Müller	Kappelweg 11	100,00 €	15.05.24
14	Wolfgang und Edith Ehrhardt	Nelkenstr. 17 (74842 Sulzbach)	50,00 €	21.05.24
15	Edeltraud Fleckenstein	Sonnenstraße 6	50,00 €	22.05.24
16	Kathol. Kirchengde. Höchstb.		567,60 €	23.05.24
17	Fam. Pietsch Martina Wörner-Pietsch	Zum Stahlbühl 6	150,00 €	29.05.24
18	Helmut Lang	Alte Straße 6	50,00 €	29.05.24
19	34 weitere Spender, die nicht genannt werden möchten		2.705,00 €	Mai 24

Insgesamt 7.947,60 €; alle für die Sanierung Stele Marienbrunnen in Höchstberg

Anlagen:

Sitzungsvorlage



zur **öffentlichen Sitzung**
der Stadt Gundelsheim

Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	26.06.2024	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2024/095

Unbefristete Umnutzung vom Lager zu einem Sanitärraum mit Umkleide für weibliche Mitarbeiter des Bauhofs in Gundelsheim, Heilbronner Str. 106

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt, das o. g. Bauvorhaben im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu realisieren.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des qualifizierten Bebauungsplans „Heilbronner Straße“.

Als Art der baulichen Nutzung ist im Bereich des Baugrundstücks ein Gewerbegebiet festgesetzt.

Äußerlich sind keine baulichen Maßnahmen geplant.

Sanitäräume müssen eine ausreichende Lüftung haben.
In dem bestehenden Lagerraum ist bereits ein Fenster eingebaut.

Beschlussvorschlag:

Gegen das Bauvorhaben werden keine Einwendungen erhoben.
Das Einvernehmen nach dem Baugesetzbuch wird erklärt.

Anlagen:

Lageplan Heilbronner Str. 106

Sitzungsvorlage

zur **öffentlichen Sitzung**
der Stadt Gundelsheim



Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	26.06.2024	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2024/088

Abbruch der vorhandenen Gebäude und Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses (10 WE) mit 10 Stellplätzen in Gundelsheim, Mosbacher Str. 8 - Neue Umplanung - Bauvoranfrage

Sachverhalt:

Der Antragsteller möchte im Rahmen einer formellen Bauvoranfrage klären lassen, ob das Vorhaben nach § 34 BauGB planungsrechtlich zulässig ist.

In der Sitzung am 01.03.2023 wurde bereits über das geplante Bauvorhaben im Gemeinderat beraten. Die ursprüngliche Planung wurde abgelehnt, da das Maß der baulichen Nutzung durch die geplante verdichtete Bebauung und des massiven Baukörpers im Vergleich zur vorhandenen Bebauung als überschritten erschien. Da das Einvernehmen der Gemeinde hier zwingend erforderlich ist, hat das Landratsamt Heilbronn eine Rücknahme der Bauvoranfrage bzw. eine Umplanung empfohlen. Die geplanten Gebäude würden auf etwa dem alten Standort der vorhandenen Gebäude errichtet werden. In der Sitzung am 19.03.2024 wurde diese Umplanung ebenfalls abgelehnt.

Nun ging eine neue Umplanung ein; laut Landratsamt entfällt die Tiefgarage.

Planungsrechtliche Festsetzungen sind nicht vorhanden. Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als gemischte Baufläche dargestellt.

Das Baugrundstück ist nach erster Einschätzung dem unbeplanten Innenbereich zuzuordnen (§ 34 BauGB). Danach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Aus der Straßenabwicklung geht hervor, dass das geplante Gebäude um ca. 40 cm höher als das vorhandene Nachbargebäude Mosbacher Str. 10/2 errichtet werden soll.

Nach der Umplanung fügt sich das geplante Gebäude in die vorhandene Umgebungsbebauung ein.

Beschlussvorschlag:

Gegen das Bauvorhaben werden keine Einwendungen erhoben.
Das Einvernehmen nach dem Baugesetzbuch wird erklärt.

Anlagen:

- 1 - Planunterlagen Mosbacher Str. 8 - Neue Umplanung
- 2 - Planunterlagen Mosbacher Str. 8 - Alte Umplanung

Sitzungsvorlage



zur **öffentlichen Sitzung**
der Stadt Gundelsheim

Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	26.06.2024	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2024/086

**Neubau einer Doppelgarage in Gundelsheim-Bachenau, Bischof-Kühner-Str. 9
Flst.Nr. 2826**

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt, das o.g. Bauvorhaben im Rahmen des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens (§ 52 LBO) zu realisieren.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Bebauungsplans „Rainweinberg/Steingrube“.

Für die am 18.01.2016 genehmigte Doppelgarage ist die Baugenehmigung nach 3 Jahren erloschen.

Die Garage soll nun in dem ursprünglichen Umfang realisiert werden.

Da keine Ausnahmen, Abweichungen oder Befreiungen von nachbarschützenden Vorschriften beantragt wurden, ist die Benachrichtigung der Eigentümer angrenzender Grundstücke nicht erforderlich.

Die Stellungnahme des Ortschaftsrats wird bis zur Sitzung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Gegen das Bauvorhaben werden keine Einwendungen erhoben.

Das Einvernehmen nach dem Baugesetzbuch wird erklärt.

Anlagen:

Sitzungsvorlage

zur **öffentlichen** Sitzung
der Stadt Gundelsheim



Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	26.06.2024	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2024/085

**Anbau einer Maschinenhalle (Abstellfläche für Baumaschinen)
Gundelsheim-Höchstberg, Kappelweg 14, Flst.Nr. 2485/3**

Sachverhalt:

Der Bauherr beabsichtigt, das oben genannte Bauvorhaben im Rahmen des vereinfachten Verfahrens zu realisieren.

Für folgendes Vorhaben „Scheunenanbau Abstellflächen für landwirtschaftliche Geräte und Futterlager“ wurde bereits am 01.06.2016 die Baugenehmigung erteilt und bis 14.06.2022 beim Landratsamt Heilbronn verlängert. Da die Baugenehmigung erloschen ist, wurde der Bauantrag am 15.05.2024 neu gestellt.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des qualifizierten Bebauungsplans „Kappel- und Wallweg“.

Im Bebauungsplan ist als Art der baulichen Nutzung ein Dorfgebiet festgesetzt. Nach § 5 BauNVO dienen Dorfgebiete der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben.

Die Stellungnahme des Ortschaftsrats liegt vor. Es werden keine Einwände erhoben.

Beschlussvorschlag:

Gegen das Bauvorhaben werden keine Einwendungen erhoben. Das Einvernehmen nach dem Baugesetzbuch wird erklärt.

Anlagen:

Planunterlagen

Sitzungsvorlage

zur **öffentlichen Sitzung**
der Stadt Gundelsheim



Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	26.06.2024	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2024/090

**Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit Nebenanlagen
(Transformatorstation 14 Stk., Lagercontainer 3 Stk., Stellfläche für Feuerwehrfahrzeug
mit Löschwasserentnahmestelle 2 Stk., Zaunanlage inkl. Tor 7 Stk.)**

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt das oben genannte Bauvorhaben im Rahmen der Baugenehmigung nach § 49 LBO zu realisieren.

Auf den Flurstücken 3263, 3264, 3266, 3267, 3268, 3269, 3279 der Gemarkung Höchstberg soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit ca. 41,3 Megawatt Leistung sowie Nebenanlagen errichtet werden.

Das Baugrundstück liegt innerhalb des Bebauungsplans „Solarpark Bernbrunn“ in Höchstberg. Der Bebauungsplan ist rechtsverbindlich seit 18.01.2024.

Das Bauvorhaben befindet sich südwestlich des Gundelsheimer Ortsteils Bernbrunn und ist im Norden, Süden und Osten durch Feldwege begrenzt.

Im Norden und Süd-Westen grenzt das Vertragsgebiet an bewaldete Gebiete an, wobei hier nach Landeswaldgesetz 30 Meter Abstand wegen Verschattungseffekten und zum Zwecke der Waldbewirtschaftung eingehalten werden.

Der Solarpark ist in drei separate Bereiche geteilt, die je von einem Maschendrahtzaun mit Übersteigschutz umgeben sind. Zwischen diesen Bereichen verlaufen die vorhandenen Wege grob entlang der Nord-Süd Achse. Lediglich ein schmaler Weg wird mit dem Solarpark überplant. Dieser Weg quert im Süden das Vertragsgebiets mittig von Süd-West nach Nord-Ost und wird derzeit nur sehr sporadisch genutzt.

Die Modultische sind nach Süden geneigt. Die Installation der Solarmodule erfolgt mit einer Aufständigung durch Metallgestelle. Die Pfosten werden gerammt und dadurch im Boden verankert. Der Abstand zwischen den Modultischen ist von der Geländeneigung abhängig und beträgt zwischen drei und vier Meter.

Darüber hinaus sind innerhalb der eingezäunten Bereiche insgesamt 14 Trafostationen und drei Lagercontainer geplant. Der Lagercontainer dient der Unterbringung der zur Wartung der Anlage erforderlichen Geräte und Materialien.

Die Stellungnahme des Ortschaftsrates Höchstberg liegt bis zur Sitzung vor.

Beschlussvorschlag:

Gegen das Bauvorhaben werden keine Einwendungen erhoben. Das Einvernehmen nach dem Baugesetzbuch wird erklärt.

Anlagen:

Ansicht Container
Ansicht Straßenaufbau
Ansicht Transformationsstationen
Ansicht Zaun und Tor
Lageplan
Übersichtsplan Solarpark Bernbrunn

Sitzungsvorlage

zur **öffentlichen Sitzung**
der Stadt Gundelsheim



Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	26.06.2024	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2024/093

Nutzungsänderung: Betrieb eines Einkaufsladens, Austausch der Dachziegel, Installation einer PV-Anlage, Aufstellung eines Fahnenmastes in Gundelsheim-Obergriesheim, Bachenauer Str. 2 (Flst.Nr. 113/1)

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt das Bauvorhaben im Rahmen des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens (§ 52 Landesbauordnung - LBO) zu realisieren.

Für das Baugrundstück liegen keine planungsrechtlichen Festsetzungen vor und ist somit dem unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 Baugesetzbuch zuzuordnen. Danach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die fast 50 Jahre alten Dachziegel müssen erneuert werden. In diesem Zuge muss laut Gesetz eine PV-Anlage installiert werden.

Das Anbringen des Fahnenmastes ist nach § 50 Abs. 1 im Anhang Nr. 5 a LBO verfahrensfrei.

Der Antragsteller möchte durch sein Betriebskonzept die Nahversorgung in Obergriesheim sichern. Die Nahversorgung umfasst das Angebot von Gütern des täglichen Bedarfs.

Die Stellungnahme des Ortschaftsrates Obergriesheim liegt bis zur Sitzung vor.

Beschlussvorschlag:

Gegen das Bauvorhaben werden keine Einwendungen erhoben.
Das Einvernehmen nach dem Baugesetzbuch wird erklärt.

Anlagen:

Planunterlagen Bachenauer Str. 2

Sitzungsvorlage

zur **öffentlichen** Sitzung
der Stadt Gundelsheim



Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	26.06.2024	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2024/091

**Errichtung einer Balkonüberdachung in Gundelsheim-Tiefenbach
Nordstr. 21, (Flst.Nr. 873) - Antrag auf Abweichung/Ausnahme/Befreiung**

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt das o.g. Bauvorhaben zu realisieren. Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Bebauungsplans „Steige“.

Der Antragsteller plant die Errichtung einer Balkonüberdachung.

Die Balkonüberdachung selbst ist baurechtlich verfahrensfrei, da die Grundfläche von 30 m² nicht überschritten wird. Da die Balkonüberdachung die Baugrenze überschreitet, wird hier eine Befreiung benötigt.

Die Angrenzer haben dem Bauvorhaben bereits schriftlich zugestimmt.

Die Stellungnahme des Ortschaftsrates Tiefenbach liegt bis zur Sitzung vor.

Beschlussvorschlag:

Gegen das Bauvorhaben werden keine Einwendungen erhoben.
Das Einvernehmen nach dem Baugesetzbuch wird erklärt.

Anlagen:

Planunterlagen Balkonüberdachung, Nordstr. 21, Flst.Nr. 873 in Gundelsheim-Tiefenbach